

## § 51

**Not- oder Gefahrenlagen**

(1) Der FS-Dienst hat Not- oder Gefahrenlagen von Luftfahrzeugen den mit Such- und Rettungsaufgaben betrauten Einrichtungen zu melden und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(2) Not- oder Gefahrenlagen liegen insbesondere vor, wenn:

- von einem Luftfahrzeug 30 Minuten nach einer fälligen Nachricht keine Mitteilung empfangen wurde und auf Anruf des FS-Dienstes keine Antwort erfolgt;
- ein Luftfahrzeug 30 Minuten nach der berechneten Ankunftszeit nicht angekommen ist und die Funkverbindung mit ihm unterbrochen ist;
- ein Luftfahrzeug Landeerlaubnis erhalten hat, aber im Verlaufe von 5 Minuten nicht gelandet ist und die Funkverbindung mit ihm unterbrochen ist;
- auf Grund von Meldungen eines Luftfahrzeuges oder anderer Meldungen bekannt ist, daß der Zustand des Luftfahrzeuges die sichere Beendigung des Fluges nicht mehr gewährleistet;
- die Betriebsstoffmenge die sichere Beendigung des Fluges nicht mehr gewährleistet;
- wegen Schäden am Luftfahrzeug eine Notlandung vorbereitet und durchgeführt wird oder wenn damit gerechnet werden muß bzw. bekannt ist, daß die Notlandung bereits erfolgte und das Luftfahrzeug dringend Hilfe benötigt.

(3) Die Meldungen gemäß Abs. 1 haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der meldenden Dienststelle und Person;
2. Angaben über den Flugplan des betreffenden Luftfahrzeuges;
3. besondere Kennzeichen des Luftfahrzeuges (z. B. Farbe);
4. Inhalt und Zeit der zuletzt empfangenen Nachricht, deren Empfänger und Frequenz;
5. Anzahl der an Bord befindlichen Personen;
6. Zeit, für die der an Bord befindliche Betriebsstoff reicht;
7. von der meldenden Stelle bereits eingeleitete Maßnahmen;
8. sonstige Angaben, die die Rettungsarbeiten erleichtern können.

(4) Bei Beendigung der Not- oder Gefahrenlage hat der FS-Dienst, der die Meldung gemäß Abs. 1 durchgegeben hat, diese aufzuheben und alle Stellen zu unterrichten, die vorher von der Not- oder Gefahrenlage verständigt wurden.

(5) Die Not- oder Gefahrenlage ist auch dem Halter des betroffenen Luftfahrzeuges zu melden.

## § 52

**Hilfeleistung**

(1) Erhält der Kommandant eines Luftfahrzeuges davon Kenntnis, daß sich ein Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug in einer Notlage befindet, so hat er, soweit dies ohne Gefährdung des eigenen Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen möglich ist:

1. in Sichtweite des in Not befindlichen Fahrzeuges zu bleiben, bis seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist;
2. dem FS-Dienst folgende Meldung zu erteilen:
  - Typ des in Not befindlichen Fahrzeuges sowie dessen Kennzeichen und Zustand;
  - die Position in geografischen Koordinaten oder in bezug auf leicht erkennbare Markierungspunkte;
  - die Zeit der Beobachtung in mittlerer Greenwich-Zeit;
  - die Anzahl der beobachteten Personen und ob diese das in Not befindliche Luftfahrzeug oder Wasserfahrzeug verlassen;
  - wahrscheinliche körperliche Verfassung der Überlebenden;
3. nach den Anweisungen des FS-Dienstes zu verfahren.

(2) Der Luftfahrzeugführer des ersten Luftfahrzeuges, das die Unfallstelle erreicht, soll auch dann die Leitung aller nach ihm ankommenden Luftfahrzeuge übernehmen, wenn von ihm keine Verbindung mit dem FS-Dienst hergestellt werden kann, bis er sie nach Vereinbarung an das Luftfahrzeug übergibt, das am frühesten in der Lage ist, Nachrichtenverbindungen unter den bestehenden Verhältnissen herzustellen.

**Abschnitt VIII****Schlußbestimmungen**

## § 53

**Geltung für militärische Luftfahrzeuge**

Die Bestimmungen der §§ 3, 8, 11 bis 13, 15 Abs. 3, 17, 19, 20, 21, 23 Absätze 3 und 4, 24, 26 bis 50 und 52 gelten für militärische Luftfahrzeuge entsprechend, soweit sie Flüge in Lufträumen ausführen, die vom zivilen FS-Dienst kontrolliert werden.

## § 54

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. August 1963 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1963

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Welprecht  
Staatssekretär